

10.04.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/090**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Erneuerung und Verbesserung der Straße "Am Gänseberg" im Stadtteil Hagen;  
hier: Aufwandsspaltung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlen- felder Land	23.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	04.06.2018 -							
Verwaltungsausschuss	11.06.2018 -							
Rat	23.08.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straße „Am Gänseberg“ werden die Eigentümer der direkt oder indirekt angrenzenden Grundstücke, die durch diese Maßnahmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

**Anlass und Ziele**

Die Straße „Am Gänseberg“ ist abgängig. Im Einmündungsbereich zwischen der „Hagener Straße“ und der Abzweigung des „Hagebuttenweges“ sollen die Fahrbahn und die Parkmöglichkeiten erneuert und verbessert werden. Durch die Zusage von Fördermitteln können die voraussichtlichen Baukosten erheblich zu Gunsten der Beitragspflichtigen und der Stadt reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660/5410660075		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	423.754,43 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	545.927,14 EUR	26.000,00 EUR
Saldo	122.172,71 EUR	00,00 EUR

**Begründung**

Die Straße „Am Gänseberg“ teilt sich rechtlich in zwei öffentliche Einrichtungen. Die erste öffentliche Einrichtung beginnt im Einmündungsbereich zur Hagener Straße und endet am Abzweig des „Hagebuttenweges“. Sie wird als Straße mit Durchgangsverkehr eingestuft. Die zweite öffentliche Einrichtung ist eine Straße mit Anlieger-

verkehr, die im Einmündungsbereich „Hagebuttenweg“ beginnt und nördlich im Bereich des Privatweges „Zur Teufelskuhle“ endet. Erneuert und verbessert werden soll der Teil zwischen der Hagener Straße und der Einmündung des Hagebuttenweges. Dabei ist vorgesehen, den Einmündungsbereich zur Hagener Straße teilweise als Mischverkehrsfläche herzustellen, im weiteren Verlauf der Straße „Am Gänseberg“ bleibt es bei einer Trennung von Gehweg und Fahrbahn. Bei den geplanten Arbeiten handelt es sich um Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die gemäß § 1 SABS beitragsfähig sind. Beitragspflichtig sind die Eigentümer, deren Grundstücke direkt oder indirekt an diesen Abschnitt angrenzen. Eine öffentliche Einrichtung muss grundsätzlich auf gesamter Länge und in gesamter Breite unter Einbeziehung aller Teileinrichtungen (Fahrbahn, Beleuchtung, Entwässerung) erneuert werden. Wenn nicht alle Teileinrichtungen verschlissen und abgängig sind, besteht rechtlich die Möglichkeit, die Kosten für die Teileinrichtungen abzuspalten, die erneuert werden sollen. Damit nach dem Abschluss der Baumaßnahmen die sachlichen Beitragspflichten für die Maßnahmen „Am Gänseberg“ entstehen können, ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich, weil die Teileinrichtungen Entwässerung, Beleuchtung und Gehweg nicht erneuert werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat für den Ausbau der Straße „Am Gänseberg“ Fördermittel bewilligt bekommen. Dadurch reduzieren sich die Baukosten und damit auch die beitragsfähigen Kosten. Die reinen Baukosten belaufen sich laut Submissionsergebnis auf 478.701,14 Euro. Zusammen mit den Planungskosten und den Kosten für die Baugrunduntersuchung und Vermessung wird der Aufwand für die Baumaßnahmen auf voraussichtlich 545.927,14 Euro geschätzt. Nach Abzug der möglichen Förderung in Höhe von 301.581,72 Euro verbleibt ein beitragsfähiger Aufwand von voraussichtlich 244.345,42 Euro, von dem ca. 50 % die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke tragen.

Um die Haushaltslage der Stadt zu entspannen, könnten Vorausleistungen entsprechend dem Baufortschritt erhoben werden.

Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und die Unterhaltung belaufen sich auf 26.000,00 Euro.

### **So geht es weiter**

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die nach dem Ende der Baumaßnahmen erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlage**

Lageplan